

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/24/055

öffentlich

Kurabgabensatzung

Organisationseinheit:	Datum
Bearbeiter:	10.04.2024
Doreen Moll	Verfasser: Burzlaff, Martin

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	29.04.2024	Ö
Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Sachverhalt:

Im Zuge der Erhebung zur Jahreskurabgabe wurde durch einen veranlagten Schuldner Beschwerde bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt. Diese wurde als unbegründet abgewiesen. Im Zuge dieser Beschwerde gab die untere Rechtsaufsichtsbehörde den Hinweis, dass die Grundlage (Dauer) für die Pauschalierung fehlt und die Satzung in einem Normenkontrollverfahren angreifbar sein kann.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Satzung gem. eingearbeiteten Änderungen rückwirkend zum 01.02.2024 zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen und unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Satzung nach KBA öffentlich
2	Satzung mit Änderung öffentlich

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 934, 939) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der Sitzung am 05.10.2023 folgende Kurabgabensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie zur Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste, wird eine Kurabgabe (Gem. § 11 (1) Satz 1 KAG M-V) erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Erhebungszeitraum / Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheiten bzw. -gelegenheiten (Quartiere) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile, **Sommerhäuser, Wochenendhäuser** und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet **einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis** steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (5) Tagesgäste unterliegen nicht der Kurabgabe, aber der Strandnutzungsgebühr.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
 1. **Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister** von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 2. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 3. Schwerbehinderte mit **einem Grad der Behinderung** zwischen 80 und 100,
 4. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
 5. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ angeschlossenen Ostseebäder und Seeheilbäder.
- (2) Schwerbehinderte mit **einem Grad der Behinderung** von weniger als 80 wird die Kurabgabe um 50 % ermäßigt.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag **bei dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“** ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.
- (4) Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabepflicht betroffen oder befreit sind, berührt diese die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörige nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgesgeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten/ eheähnlichen Lebensgemeinschaften und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren) entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten (gem. §§ 29 ff Bundesmeldegesetz) Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
 1. Elektronisches Meldeverfahren
Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Kurverwaltung Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Kurverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der

Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Gerät und des eigenen Druckers durchführen.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Kurverwaltung einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste.

2. Manuelles Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entscheiden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen.

Kurverwaltung bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4, 23946 Ostseebad Boltenhagen abzugeben.

Die dem Vermieter/Vermittler von der Kurverwaltung ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Kurverwaltung vollständig bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres zurückzugeben.

Der Vermieter/Vermittler erhält einen monatlichen Bescheid von der Kurverwaltung für die im Vormonat abgereisten Gäste. Das manuelle Meldescheinverfahren wird ab 01.01.2025 eingestellt. Als Übergangsfrist gilt das Wirtschaftsjahr 2024.

Im Härtefall kann auf eine Umstellung auf das elektronische Meldeverfahren verzichtet werden, hierzu ist ein Antrag bei der Kurverwaltung in schriftlicher Form zu stellen.

§ 5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Kurverwaltung kostenfreie Kurkarten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigte Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
 - (1) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Abgabepflichtige, die von Kontrolleurinnen/Kontrolleuren ohne gültige Kurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt von 1,00 €.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe beträgt:

a) in der Zeit vom

01.05. – 30.09. eines jeden Jahres	2,80 € pro Person
ermäßigt gem. § 3 Abs.2	1,40 €
pro Person	

b) in der Zeit vom

01.10. des einen Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres	1,90 € pro Person
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2	0,95 €
pro Person	

§ 7 **Jahreskurabgabe**

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach §10 Abs.1.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt:

pro voll zahlende Person:	118,00€
pro ermäßigte Person:	59,00 €
- (3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.
- (4) Die aktuell geltende MwSt ist in der Kurabgabe enthalten.

§ 8 **Rückzahlungen von Kurabgabe**

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (**Krankheit, Unfall oder Sterbefall**) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9 **Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
 - a) dieses schriftlich dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft,
der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,
 - b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 6.
- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 42 Tage der Hauptaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) Jede Person gem. § 2 (3) dieser Satzung zahlt eine Kurabgabe i.H. der jeweils geltenden Jahreskurabgabe gem. § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten eingetragenen Lebenspartner/ Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren).

§ 11 Schätzung von Abgabenpflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs.1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten nicht mitteilt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die/der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt **rückwirkend am 01.02.2024** in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den

Raphael Wardecki
-Bürgermeister-

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 934, 939) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der Sitzung am 05.10.2023 folgende Kurabgabensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie zur Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste, wird eine Kurabgabe (Gem. § 11 (1) Satz 1 KAG M-V) erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Erhebungszeitraum / Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheiten bzw. -gelegenheiten (Quartiere) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile, **Sommerhäuser, Wochenendhäuser** und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet **einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis** steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (5) Tagesgäste unterliegen nicht der Kurabgabe, aber der Strandnutzungsgebühr.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
 1. **Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister** von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 2. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 3. Schwerbehinderte mit **einem Grad der Behinderung von 100 %**,
 4. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
 5. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ angeschlossenen Ostseebäder und Seeheilbäder.
- (2) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag **bei dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“** ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.
- (3) Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabepflicht betroffen oder befreit sind, berührt diese die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörige nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgreber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten/ eheähnlichen Lebensgemeinschaften und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren) entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten (gem. §§ 29 ff Bundesmeldegesetz) Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
 1. Elektronisches Meldeverfahren
Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Kurverwaltung Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Kurverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Gerät und des eigenen Druckers durchführen.
Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Kurverwaltung einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste.

2. Manuelles Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entscheiden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen.

Kurverwaltung bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen, Ostseallee 4, 23946 Ostseebad Boltenhagen abzugeben.

Die dem Vermieter/Vermittler von der Kurverwaltung ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Kurverwaltung vollständig bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres zurückzugeben.

Der Vermieter/Vermittler erhält einen monatlichen Bescheid von der Kurverwaltung für die im Vormonat abgereisten Gäste. Das manuelle Meldescheinverfahren wird ab 01.01.2025 eingestellt. Als Übergangsfrist gilt das Wirtschaftsjahr 2024.

Im Härtefall kann auf eine Umstellung auf das elektronische Meldeverfahren verzichtet werden, hierzu ist ein Antrag bei der Kurverwaltung in schriftlicher Form zu stellen.

§ 5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
 - (2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Kurverwaltung kostenfreie Kurkarten.
 - (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigte Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (1) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Abgabepflichtige, die von Kontrollleurinnen/Kontrolleuren ohne gültige Kurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt von 1,00 €.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe beträgt:

a) in der Zeit vom
01.05. – 30.09. eines jeden Jahres 2,80 € pro Person
ermäßigt gem. § 3 Abs.2 1,40 €
pro Person

b) in der Zeit vom
01.10. des einen Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres 1,90 € pro Person
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 0,95 €
pro Person

§ 7 Jahreskurabgabe

(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach §10 Abs.1.

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt:

pro voll zahlende Person:	118,00€
pro ermäßigte Person:	59,00 €

(3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.

(4) Die aktuell geltende MwSt ist in der Kurabgabe enthalten.

§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (**Krankheit, Unfall oder Sterbefall**) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsggeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
- a) dieses schriftlich dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,
 - b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den

entstandenen Schaden.

§ 10 Inhaber eigener Wohngelgenheiten

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 6.
- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 42 Tage der Hauptaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) Jede Person gem. § 2 (3) dieser Satzung zahlt eine Kurabgabe i.H. der jeweils geltenden Jahreskurabgabe gem. § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten eingetragenen Lebenspartner/ Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren).

§ 11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs.1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten nicht mitteilt,
 - 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die/der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **rückwirkend** 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den

Raphael Wardecki
-Bürgermeister-